

# Statuten der Frauengemeinschaft Benken

## Vorschlag Version 2024

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Frauengemeinschaft Benken besteht ein im Jahr 1914 gegründeter, gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Benken SG. Er ist ein Ortsverein des Kantonalen Katholischen Frauenbundes und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

### Art. 2 Zweck

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Menschen mit christlicher Ausrichtung. Er erfüllt soziale Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei insbesondere die Interessen von Frauen. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

### Art. 3 Aufgaben

Aufgaben des Vereins sind:

- 3.1 Bildung der Frauen in persönlichen, religiösen und kulturellen Bereichen
- 3.2 Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in öffentlichen und kirchlichen Belangen
- 3.3 Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- 3.4 Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- 3.5 Einsatz für ökumenische/interreligiöse Bestrebungen
- 3.6 Pflege der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen
- 3.7 Zusammenarbeit mit anderen Frauenvereinen und Institutionen in Gemeinde und Region
- 3.8 Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF

### Art. 4 Mitglieder

Mitglied können alle werden, die bereit sind, an der Erfüllung obgenannter Aufgaben mitzuwirken oder den Vereinszweck ideell zu unterstützen. Beitrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten.

Ebenfalls erfolgt der Beitritt mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

Der Austritt kann schriftlich auf Ende des Rechnungsjahres (31.12.) erklärt werden.

Des Weiteren erlischt die Mitgliedschaft automatisch, wenn der Jahresbeitrag während zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht mehr entrichtet wurde.

Mitglieder des Vorstandes sowie Mitglieder über 80 Jahre sind vom Beitrag befreit.

Mitglieder profitieren von zum Teil vergünstigten Angeboten im Jahresprogramm.

Die aktuellen Statuten befinden sich auf der Homepage.

### Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

### Art. 6 Hauptversammlung

Oberstes Organ ist die Hauptversammlung, die alljährlich im ersten Halbjahr zusammentritt.

Ausserordentliche Hauptversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes, der Revisionsstelle oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder und unter Abgabe der Traktanden einberufen.

Die Hauptversammlung darf in begründeten Ausnahmefällen schriftlich, online oder hybrid durchgeführt werden.

### Art. 7 Einladung und Anträge

Die Hauptversammlung wird vom Vorstand entweder durch briefliche Einladung, Plakate oder Erwähnung im Jahresprogramm und unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 30 Tage im Voraus einberufen.

Eine digitale Zustellung der Einladung ist möglich.

Anträge der Mitglieder sind bis 14 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich beim Präsidium einzureichen.

### Art. 8 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen:

- 8.1 Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle und Entlastung der Organe
- 8.2 Festsetzung des Mitgliederbeitrages

- 8.3 Wahl des Präsidiums, der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- 8.4 Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- 8.5 Behandlung von weiteren Geschäften, die der Vorstand vorlegt
- 8.6 Beschlussfassung über Statutenänderungen
- 8.7 Beschlussfassung über Änderungen bei Spesen
- 8.8 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

#### **Art. 9 Wahlen und Abstimmungen**

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 22 und Art. 23 das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit hat die Versammlungsleitung den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.

#### **Art. 10 Protokoll**

Das Protokoll kann 20 Tage nach der Hauptversammlung beim Präsidium angefordert werden oder es ist bis zum Ablauf der Einsprachefrist auf der Website einsehbar.

Einsprachen sind innert 40 Tagen nach der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Der Vorstand genehmigt das Protokoll in einer der folgenden Vorstandssitzungen.

#### **Art. 11 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

#### **Art. 12 Geistliche Begleitung**

Die geistliche Begleitung des Vereins wird in Absprache zwischen Vorstand und Seelsorgeteam geregelt.

Die geistliche Begleitung ist als nichtgewähltes Mitglied des Vorstandes nicht stimmberechtigt.

#### **Art. 13 Amtszeit**

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Vorstandsmitglieder können jedes Jahr neu gewählt oder jährlich bestätigt werden.

Ersatz- oder Neuwahlen gelten bis zum Ende der Amtsperiode.

Treten Vakanzen während einer Amtsperiode auf, können diese bis zur Bestätigung durch die Hauptversammlung durch den Vorstand neu besetzt werden.

#### **Art. 14 Beschlüsse**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Versammlungsleitung.

Die Hauptversammlung fasst Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden, ausser die Statuten verlangen eine Zweidrittelmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Versammlungsleitung.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg, zum Beispiel brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform, ist in begründeten Ausnahmefällen erlaubt. Es gilt das einfache Mehr der eingereichten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.

#### **Art. 15 Aufgaben**

Der Vorstand führt den Verein und ist insbesondere zuständig für folgende Aufgaben:

- 15.1 Vertretung des Vereins nach Aussen
- 15.2 Wahrnehmung der unter Art. 2 und Art. 3 genannten Vereinszwecke und -aufgaben
- 15.3 Planung und Durchführung des Jahresprogramms und der weiteren Tätigkeiten des Vereins
- 15.4 Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung inklusive allfälliger Statuten- oder Spesenreglementsänderungen
- 15.5 Ernennung der Ressortverantwortlichen und Festlegung von deren Aufgaben
- 15.6 Gründung, Begleitung und Auflösung von Projektgruppen, Kommissionen und Trägerschaften
- 15.7 Genehmigung des Protokolls der Hauptversammlung gemäss Art. 10
- 15.8 Ausführung der an der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse
- 15.9 Entscheid über Vergabe allfälliger Überschüsse Ende des Rechnungsjahres
- 15.10 Interne und externe Kommunikation
- 15.11 Regelmässige Kontakte zum Kantonalen Katholischen Frauenbund und zum Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF
- 15.12 Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

#### **Art. 16 Unterschriftsberechtigung**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu Zweien. Für die laufenden Geldgeschäfte kann der Vorstand der Finanzverantwortlichen Einzelunterschrift erteilen.

#### **Art. 17 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins.  
Sie verfasst einen schriftlichen Bericht zuhanden der Hauptversammlung.  
Die Revisionsstelle umfasst in der Regel zwei Personen.  
Die Amtsdauer der Revisionsstelle entspricht derjenigen des Vorstands.

#### **Art. 18 Finanzielle Mittel**

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- 18.1 jährliche Mitgliederbeiträge
- 18.2 Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- 18.3 Einnahmen aus Veranstaltungen und Sammlungen
- 18.4 Spenden und Legate
- 18.5 Bestehendes Vermögen und dessen Erträge

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **Art. 19 Jahresbeiträge**

Die Hauptversammlung setzt die von den Mitgliedern zu entrichtenden jährlichen Beiträge (Mitgliederbeiträge) fest. Der Verein entrichtet dem Kantonalen Katholischen Frauenbund und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF die an deren Delegiertenversammlungen festgelegten Mitgliederbeiträge.

#### **Art. 20 Spesenentschädigung/Sitzungspauschale**

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.  
Spesen von Vorstandsmitgliedern oder freiwilligen Mitarbeitern werden, soweit sie effektiv angefallen sind oder als Pauschale festgelegt wurden, vergütet. Vergütungen jeglicher Art sind in einem Spesenreglement festgehalten. Änderungen dieses Reglements bedingen einer Genehmigung durch die Hauptversammlung.  
Das Spesenreglement kann von Vereinsmitgliedern jederzeit bei einem Vorstandsmitglied angefordert werden.

#### **Art. 21 Haftung**

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

#### **Art. 22 Statutenänderung**

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.

#### **Art. 23 Vereinsauflösung**

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorstand informiert den Kantonalen Katholischen Frauenbund im Voraus über den Antrag und im Nachtrag über den Beschluss.

#### **Art. 24 Vermögensverwendung**

Wird der Verein aufgelöst, wird das Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung der Kirchgemeinde Benken SG übergeben. Diese hält das Vermögen vom eigenen getrennt.

Erfolgt innerhalb von fünf Jahren keine Neugründung, so fällt das gesamte Vermögen an die Kirchgemeinde Benken SG. Das Vermögen ist für in Benken wohnhafte Kinder oder Frauen, die sich in einer belastenden Situation befinden, bestimmt.

Benken, 15. März 2024